

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Gemeine Herrschaften

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542617>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„bey der wir unabhängige schweizerische Cydgenossen
„bleiben, und die Heiligkeit der Geseze, die Sicher-
„heit der Personen und des öffentlichen sowohl als
„Privateigenthums erzielen können; alles gewissenhaft
„und ohne Gefahr.“

Durch ein Stimmenmehr von 89. Stimmen ward festgesetzt, daß die Cydleistung selbst, auf nächsten Montag den 26. Febr. verlegt, und dieselbe im gewohnten Versammlungsort bey offner Thüre vorgenommen werden solle.

Die entgegengesetzte Meynung für welche sich 83. Stimmen fanden, foderte Aufschub dieser Cydlesleistung, bis durch die Mitglieder der Versammlung, das Urtheil ihrer Constituenten eingeholt worden sey.

In der Sitzung des provisorischen großen Rathes am 24. Febr. wurden die sämtlichen in der zweyten Sitzung der Landstände, von dieser an die provisorische Regierung gehanen Ansuchen einmuthig bewilligt; und in Rücksicht der Beysitzer aus den Landständen bey den verschiedenen Rathskollegien, beschlossen: es sollen dem großen Rath 24. Beysizere gegeben werden, welche die Landstände durch ganz freye Wahl bey heimlichem Mehr (durch Pfenniglegen) aus ihrer Mitte, jedoch mit dem Ansinnen zu wählen haben, daß diese 24. Männer in billiger Proportion auf die gesammte Landschaft und die Landstädte verteilt werden. Von diesen 24. Beysizern des Grossen, werden dann 4. dem Kleinen und 2. dem Geheimen Rath beygeordnet werden; auch diese Auswahl bleibt der Landes-Commission gänzlich überlassen.

Gemeine Herrschaften.

Schon seit geraumer Zeit hatten sich im Thurgäu und Rheintal einige Gesellschaften von Freunden der Freyheit vereinigt, um sich zu berathen, wie und auf welche Art diese Landschaften mit Verhütung aller Ausschweifungen, Zügellosigkeit und Unordnung, aus dem Zustand der Unterthänigkeit in den der Freyheit versetzt werden könnten.

Nach und nach wurden solche Ideen auch unter dem Volke ausgebreitet, und da die Gesellschaften im Thur-

gäu dasselbe genug vorbereitet glaubten, und ans der in den regierenden Ständen herrschenden Stimmung voransahen, daß ihr Unternehmen von dort her keinen Widerstand finden würde — sandten sie in den letzten Tagen des Januars reitende Boten in alle Dörfer und Gegen den des Landes und foderten die Einwohner auf, Donnerstags den 1. Febr. in Weinfelden, welcher Ort ungefähr in dem Mittelpunkt des Landes sich befindet, zusammenzukommen.

Dieser Aufruf machte einen solchen Eindruck, daß auf den bestimmten Tag über 2000 Mann nach Weinfelden kamen. Der berühmte Handelsmann, Herr Paul Rheinhard von Weinfelden, hielt von der Treppe des Wirthshauses zur Traube eine kurze Anrede an das Volk, in welcher er die Absicht dieser außerordentlichen Versammlung anzeigen, und ihr zu Handen ihrer Gemeinden folgende Punkte zur Auswahl vorschlug:

- 1) Ob man von den sämtlich regierenden Ständen mit Anstand und Nachdruck für das ganze Thurgäu Freyheit und Unabhängigkeit ausbitten — oder aber sich
- 2) nur um Abschaffung von Missbräuchen, die sich in die Civil- und Militairverfassung des Landes eingeschlichen, bey denselben verwenden wolle?

Nachdem auch über diesen Gegenstand der junge B. Kesseling von Böltshausen einen schriftlichen Aufsatz abgelesen, wurde der erste Vorschlag mit großer Mehrheit beschlossen — hernach den Ausschüssen zu Handen ihrer Gemeinden jene 2 Punkten, nebst dem vorläufigen Beschluss der Versammlung zugestellt, daß man auf Samstags den 3. Febr. Nachmittags um 1 Uhr in allen Pfarrkirchen des ganzen Landes, die Gemeinden versammeln und darüber die Stimme des Volks vernnehmen könne. Auch sollte jede Gemeinde Ausschüsse wählen, die am Montag Morgen den 5ten, in Weinfelden auf dem Rathaus sich einfinden sollten —

Allgemein wurde diesem Beschluss Folge geleistet — Die Gemeinden wurden gehalten, die Ausschüsse gewählt, und auf den Montag nach Weinfelden abgeordnet — Ihre Berathschlagungen dauerten bis Dienstag Mittag — Sie beschlossen: 1) Abgeordnete an die regierenden Stände zu senden, ihnen den Wunsch des ganzen Volks nach Freyheit und Unabhängigkeit vorzutragen, und um geeignete Wilsfahrung desselben geziemend, aber mit Nachdruck zu bitten.

2) Beyden herrschenden Religions-Partheyen die vollkommenste Sicherheit und Ausübung derselben, nebst den zum Unterhalt der Religionslehrer, der Kirchen und Schulen bestimmten Einkünften aufs heiligste zu sichern und sie dabei mit aller Macht zu schützen.

3) Das Leben, die Sicherheit und das Eigenthum aller Einwohner, ohne irgend eine Ausnahme oder Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Meinungen, zu sichern.

4) Durch freywillige Mannschaft die Klöster und Kloster-Stathaltereyen zu besetzen, um selbige vor Raub und Gewaltthärtigkeiten zu beschützen.

Während dieser Zeit hatte sich sehr viel Volk nach Weinfelden begeben, um die Beschlüsse zu vernehmen — allein so wenig als Donnerstags, hörte man Geräusch und Gelerm, alles war außerordentlich ruhig und still und betrug sich so, daß erhellte, man wisse Freyheit und Ungebundenheit richtig zu unterscheiden.

Im Rheintthal wurde der Herr Landvogt um Erlaubniß gebeten, auf Sonntags den 11. Febr. eine Landsgemeine in Berneck halten zu dürfen. Er riech diesen Schritt ab, überließ es aber dem Gutbefinden des Volks. Da dies nun eine solche Versammlung verlangte, so wurde dieselbe an bemeldtem Tag und Ort mit ausnehmender Ruhe und Ordnung gehalten — Man legte der Gemeinde die Frage vor, ob man mehrere Privilegien oder gänzliche Freyheit und Unabhängigkeit von den L. regierenden Ständen geziemend begehren wolle? Letzteres ward einstimmig und mit dem Zusatz, daß, im Fall der Gewährung dieser Bitten, man mit Gut und Blut die Freyheit und Unabhängigkeit der Schweiz beschützen helfen wolle, genehmigt — Sogleich wurde eine Commission zur Leitung der Geschäfte niedergesetzt, die aus 2 Präsidenten, Herr Hofkanzler G'schweid, und Herr Stadtmann und Quartierhptm. Meßmer, und aus 6 Mitgliedern besteht — In den Cant. Appenzell, nach Zürich und in die andern reg. Stände wurden 2 Deputationen, jede von 4 Mitgliedern, abgeordnet.

L u z e r n.

Die Urkunde der politischen Umschaffung des Standes Luzern, mit der wir seine neueste politische Geschichte eröffnen müssen, ist folgende:

Wir Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Luzern.

Nachdem Wir in Erwägung gezogen haben, daß die Menschenrechte, die wesentlich, unverjährbar und unveräußerlich in der Vernunft der Menschen ihre Grundlagen haben, überall zur Sprache gekommen, und anerkannt sind:

Dass der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittels Errichtung einer öffentlichen Gewalt sey:

Dass in Folge dieses Grundsatzes alle Regierung vom Volke ausgehen, und die größte Wohlfahrt des gesammten Volkes ohne einen Unterschied und auf gleiche Weise beabsichtigen müsse.

Nachdem Wir ferner erwogen, daß das Volks-Glück von jeher auch unser landesväterliches Augenmerk war:

Dass kein Opfer zu groß ist, das Wir demselben zu bringen nicht so willig als bereit wären: Dass nun in dem gegenwärtigen Zeitpunkte die Lage und Sicherheit unsers Vaterlandes, der Geist der Zeit, die Fortschritte der Kultur eine Umänderung in Unserer Regierungsverfassung unumgänglich erheischen:

So haben Wir nach eidlicher Anfrage und Anlobung eines Jeden unserer anwesenden Mitglieder, von selbst, unaufgesödert und einmuthig beschlossen und festgesetzt:

1) Die aristokratische Regierungsform ist abgeschafft.

2) Es sollen Ausschüsse, oder Volksrepräsentanten aus der Stadt und von der Landschaft durch freye Wahl gewählt werden, die von dem Volke bewältigt seyen, eine neue Regierungsform mit Uns zu berathen und festzusetzen, die obigen Grundsätze entspreche, und den Wünschen und Bedürfnissen desselben angemessen sey.

3) Damit aber Personen und Eigenthum geschützt bleiben, und weder Verwirrung noch Unordnung eintreten mögen, so werden Wir die Regierung in ihrer vollziehenden, richterlichen und Polizey-Gewalt so lange provisorisch bey behalten, bis die neue festzusetzende Konstitution in ihre volle Ausübung gebracht werden kann.

4) Unserm eigends verordneten, engeren Rath ist auf Unsere Genehmigung hin aufgetragen die Art und Weise, wie die Urversammlungen zusammen berufen und die Volksrepräsentanten gewählt werden sollen, zu berathen und festzusetzen.

Diese öffentliche und feierliche Akte soll besiegelt, von Unserm Staatsschreiber unterschrieben, durch den